

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-494; Geschäft-
/Dossier: 2018-91; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Teilrevision Kirchenordnung: Vereinigung der Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen zur Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz - Inkrafttreten

1. Die Kirchensynode genehmigte am 27. Juni 2023 die Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz. Eine Genehmigung der entsprechenden Anpassungen im Anhang der Kirchenordnung durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich (§ 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]).

2. Der Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden ist per 1. Januar 2024 vorgesehen. Die im Anhang geänderte Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) kann somit, nachdem gegen den Beschluss der Kirchensynode vom 27. Juni 2023 kein Rechtsmittel ergriffen wurde, auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Änderung des Anhangs der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 aufgrund der Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1050, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schudel'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei